Landkreis Ebersberg Ebersberg, 17.04.2014
Az. BL/014 Zuständig: Peter Kammerl, ☎ -174

Vorgesehene Beratungsreihenfolge
Kreistag am 05.05.2014, Ö

Bestimmung der weiteren Stellvertreter des Landrats;
a) Anzahl der weiteren Stellvertreter
b) Beschlussfassung über die Personen
c) Entschädigung

Sitzungsvorlage 2014/2105

I. Sachverhalt:

a) Anzahl der weiteren Stellvertreter und Aufgabenumfang

Nach Art. 36 LkrO regelt der Kreistag die „weitere Stellvertretung des Landrats“ durch Beschluss (also keine Wahl); diese Bestellung ist nach der Landkreisordnung nicht zwingend. Es können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Art. 1 des Grundgesetzes bestellt werden.

In der 13. Wahlperiode 2008 bis 2014 hatte der Kreistag drei weitere Stellvertreter des Landrates bestellt.

Ein weiterer Stellvertreter des Landrats muss nicht Mitglied des Kreistages sein. Er kann jederzeit vom Kreistag abberufen werden.

Aufgabenumfang: bisherige Regelung im Landkreis Ebersberg

Die weitere Stellvertretung kommt zum Tragen, wenn sowohl der Landrat als auch der gewählte Stellvertreter des Landrates tatsächlich oder rechtlich verhindert sind. Den Vorsitz im Kreistag oder einem seiner Ausschüsse kann nur ein Mitglied des Kreistages ausüben.

Der Kreistag des Landkreises Ebersberg hatte in seinen letzten beiden Wahlperioden die Stellvertretung geteilt. Nämlich

1. im Kreistag und in den Ausschüssen die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter, in der Reihung nach dem Dienstalter, wenn dieses gleich ist, dann nach dem Lebensalter, bei Verhinderung der weiteren Stellvertreter das dienstälteste anwesende Kreistagsmitglied,
2. Im Übrigen der Abteilungsleiter des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste (gemessen an den Dienstzeiten im Landratsamt Ebersberg) Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes.

Vorschlag

Der Kreistag bestimmt 4 weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO).

Der Vertretungsfall und der Vertretungsumfang sollen wie in der letzten Wahlperiode geregelt werden.

b) Beschlussfassung über die Personen

Derzeit liegen noch keine Vorschläge für die Besetzung der Positionen vor.

c) Entschädigung

Die Entschädigung über die weiteren Stellvertreter des Landrates hat der Kreistag in der Entschädigungssatzung geregelt. Darin sind Bestimmungen über die Entschädigung und über die Reisekosten getroffen. Die Grundentschädigung ist an die Grundentschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrates gekoppelt.

§ 5 Entschädigung des weiteren Stellvertreters des Landrats

[1] Dem weiteren StellvertreterInnen des Landrats (Art. 36 LkrO) wird zur Abgeltung der allgemeinen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung des Landrats/der Landrätin die Hälfte der monatlichen Entschädigung des gewählten Stellvertreters/der gewählten Stellvertreterin gewährt. [2] Reisekosten werden gesondert nach § 3 abgerechnet. [3]Neben der Entschädigung nach Satz 1 erhalten die Stellvertreter für jeden Vertretungstag 1/30 (= Tagessatz) des Grundgehaltes des Landrats; angerechnet werden die tatsächlich geleisteten Vertretungszeiten, wobei pro Stunde 1/8 des Tagessatzes vergütet wird. Bei Vertretung während des regulären Urlaubs des Landrats wird ein Tag des Vertretungszeitraumes pauschal mit vier Stunden angerechnet.[5] Hierüber führen die weiteren StellvertreterInnen Aufzeichnungen, die monatlich abgerechnet werden.

Bisher gibt es keine Vorschläge, die Entschädigungssatzung darin zu ändern.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. **Der Kreistag bestimmt für die Wahlperiode 2008 – 2014 vier weitere Stellvertreter des Landrats.**
2. **Bezüglich des Vertretungsumfanges legt der Kreistag folgendes fest:**

   Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat

   1. **im Kreistag und in den Ausschüssen die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter, in der Reihung nach dem Dienstalter, wenn dieses gleich ist, dann nach dem Lebensalter. Bei Verhinderung der weiteren Stellvertreter das dienstälteste anwesende Kreistagsmitglied,**
   2. **Im Übrigen der Abteilungsleiter des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste (gemessen an den Dienstzeiten im Landratsamt Ebersberg) Verwaltungsbeamte der vierten Qualifikationsebene.**

gez.
Peter Kammerl